

S T A T U T E N

1. NAME UND SITZ

Unter der Bezeichnung "Kulturverein Mettmenstetten" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Mettmenstetten.

2. VEREINSZWECK

- 2.1 Förderung kultureller Veranstaltungen in Mettmenstetten und Umgebung als Ergänzung der Tätigkeit bestehender Dorfvereine.
- 2.2 Pflege der Beziehungen zu ähnlichen Organisationen.
- 2.3 Uebernahme besonderer Aufgaben im Interesse der Oeffentlichkeit.

Der Tätigkeit des Vereins liegt keine Erwerbsabsicht zugrunde. Er ist politisch und konfessionell neutral.

3. MITTEL

Der Verein erhält die zur Erreichung seiner Zwecke notwendigen Mittel durch Mitgliederbeiträge, freiwillige Beiträge, Kollekten, Eintrittspreise bei Veranstaltungen, sowie durch Zuschüsse der öffentlichen Hand.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.

4. ORGANISATION

Die Organe des Vereins sind:

- 4.1 Die Mitgliederversammlung: Sie wird im 3. Quartal jedes Kalenderjahres einberufen.

- a) durch den Vorstand für ordentliche Versammlungen.
- b) wenn mindestens 1/3 der eingeschriebenen Mitglieder dies verlangen für eine ausserordentliche Versammlung.

Die Einladung kann auf dem Zirkularweg oder durch sonstige Bekanntmachung erfolgen.

Ihre Beschlüsse fasst sie durch einfaches Mehr der anwesenden Mitglieder, sofern das Gesetz nichts anderes bestimmt.

- Aufgaben:
- Wählen des Vorstandes, des Präsidenten und der Rechnungsrevisoren.
 - Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
 - Genehmigung des Budgets

- Festlegung der Beiträge
- Statutenänderungen
- Behandlung vom Vorstand vorgebrachter Geschäfte

4.2 Der Vorstand: Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er besteht aus mindestens 5 Mitgliedern. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Jedes Vorstandsmitglied ist wiederwählbar.

Aufgaben: Der Vorstand entscheidet in allen Fragen die nicht durch Gesetz oder Statuten der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Bei Geschäften, die in die Kompetenz der Mitgliederversammlung fallen, hat der Vorstand Antragsrecht.

Für den Verein zeichnen rechtsgültig der Präsident zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

Der Vorstand kann einzelne seiner Befugnisse an Drittpersonen oder an einen Arbeitsausschuss delegieren.

4.3 Die Rechnungsprüfungskommission: Sie wird aus zwei Rechnungsrevisoren gebildet, die nicht Vereinsangehörige sein müssen und auf zwei Jahre gewählt werden.

5. MITGLIEDSCHAFT

Die Aufnahme von Mitgliedern kann jederzeit durch schriftliche Beitrittserklärung und bezahlen des Jahresbeitrages erfolgen.

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Er steht jederzeit auf Ende eines Rechnungsjahres frei.

6. RECHNUNGSABSCHLUSS

Das Vereins- resp. Geschäftsjahr beginnt mit dem 1. Juli jeden Jahres und endigt mit dem 30. Juni desselben, auf welchen Tag die Rechnung abzuschliessen ist.

7. AUFLOESUNG

Die Auflösung des Vereins erfolgt wenn 2/3 der eingeschriebenen Mitglieder dies verlangen. Auf ein bei der Auflösung des Vereins allfällig vorhandenes Vermögen haben seine Mitglieder keinen Anspruch. Die Verwendung eines allfälligen Vereinsvermögen erfolgt nach Beschluss der Mitgliederversammlung.

Mettmenstetten, 8. September 1975

Der Tagespräsident: Der Protokollführer:

E. Schwegler

S. Roth